

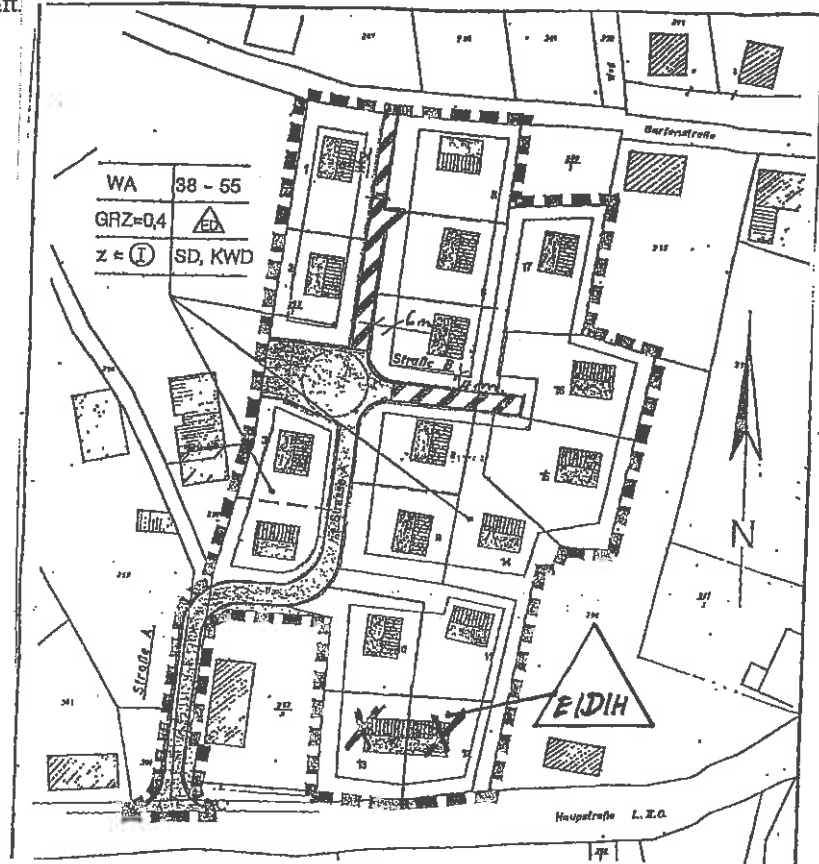
Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des V- und E- Planes Nr.1 der Gemeinde Klein Rogahn „Gelände zwischen Gartenstraße und Hauptstraße“ (Wöhler) in Groß Rogahn.

Am 13.02.2001 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rogahn die 2. Änderung des V- und E- Planes Nr.1 auf der Grundlage des § 13 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es handelt sich um die Zulassung eines Reihenhauses auf den Baufeldern 12 / 13.

Die Satzung tritt am 04.04.2001 in Kraft.



Die Satzung liegt zu jedermann Einsicht im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu den Öffnungszeiten aus.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung: „Unbeachtlich werden 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I Seite 2018) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung, wenn Sie nicht in den Fällen der Nr.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen“ (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung regelt § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fassung vom 22. Januar 1998).

Klein Rogahn, 14.März 2001

Gemeinde Klein Rogahn
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Unterschrift)

Verfahrensvermerk

ausgehängt am: 19.03.2001

abgenommen am: 03.04.2001

abgenommen: 04.04.01
Kunde